

Stellungnahme zum Entfesselungspaket I- Anhörung A18 – 18.12.2017

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Landesregierung das im Koalitionsvertrag vorgegebene Ziel, die Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen zu gestatten. Außerdem wird der bislang im Gesetz verankerte Anlassbezug gestrichen und darüber hinaus sollen zukünftig in einer Gemeinde 16 statt bisher 11 Sonn- und Feiertage freigegeben werden. Zuletzt wird die mögliche Öffnungszeit am Samstag von 22 Uhr auf 24 Uhr ausgedehnt.

Als Landesallianz für den freien Sonntag stellen wir fest:

Der Schutz des Sonntags ist ein Verfassungsgebot. Der Sonntag ist als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung durch Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich geschützt.

In dieser Auffassung sehen wir uns auch durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Juni 2004 und vom 1. Dezember 2009 in unserem Kampf für den arbeitsfreien Sonntag gestärkt. In dem Urteil vom Dezember 2009 bestätigt das höchste deutsche Gericht wesentliche Argumente mit denen wir seit Jahren für den Schutz des Sonntags eingetreten sind.

„Das gesetzliche Schutzkonzept für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe muss diese Tage erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben; die Ausnahme davon bedarf eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Bloße wirtschaftliche Interessen von Verkaufsstelleninhabern und alltägliche Erwerbsinteressen der Käufer für die Ladenöffnung genügen dafür grundsätzlich nicht.“, hieß es bereits damals in der Pressemitteilung des Gerichtes. Und auch das Bundesverwaltungsgericht folgte mit seinem Urteil vom 11. November 2015 dieser Rechtsauffassung.

Und so hat konsequenterweise das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 17. Mai dieses Jahres noch einmal folgende Leitsätze festgehalten:

1. Die Ladenöffnung an einem Sonntag ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichender Sachgrund für sie besteht. Das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das „Shopping-Interesse“ der Kunden genügen hierfür nicht.
2. Je weitreichender die Freigabe der Ladenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein.

3. Ob ein verfassungsrechtlich tragfähiger Sachgrund für die sonntägliche Ladenöffnung gegeben ist, unterliegt – abgesehen von Prognosen künftiger Ereignisse – uneingeschränkter gerichtlicher Überprüfung.

Und im letzten Satz des Urteils heißt es:

„Ebenso wenig kommt die von der Antragsgegnerin weiterhin angeführte Steigerung der Einzelhandelsattraktivität der Stadt W. – auch im Wettbewerb mit den benachbarten Oberzentren M. und L. – als verfassungsrechtlich hinreichender Sachgrund für die Sonntagsöffnung in Betracht. Sie verkörpert letztlich nichts anderes als das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, das aus den oben dargelegten Gründen eine Sonntagsöffnung nicht rechtfertigen kann.“ Und mit diesem Urteil wurde ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz abgeändert.
(Urteil des 8. Senats vom 17. Mai 2017 – BverwG 8 CN 1.16)

Damit widerspricht der vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung NRW höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Durch die Rechtsprechung wird aber nicht nur die Sonn- und Feiertagsgarantie geschützt und damit auch die Ausübung der Religionsfreiheit, sondern die Gewährleistung der Arbeitsruhe sichert eine wesentliche Grundlage für die Erholung des Menschen vom Stress der alltäglichen Arbeit. Die Sonn- und Feiertagsruhe ist damit zugleich ein Garant für ein soziales Zusammenleben und für die Wahrnehmung von anderen Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen.

So zielt die Regelung in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung.

Der Sonntag bedeutet eine freie, gemeinsame, soziale Zeit; der Gesetzentwurf verhindert soziales Leben.

Der Sonntag ist ein Symbol der Freiheit

An dem wir nach biblischer Verheißung vom Diktat der Arbeit frei sein und gemeinsam aufatmen sollen. Er gibt uns die Möglichkeit, an diesem Tag unsere Zeit frei, ohne Zwänge und Bevormundung zu gestalten.

Der Sonntag stellt den Menschen in den Mittelpunkt

Der Sonntag steht gegen alle Versuche, den Menschen dem Geld, dem Konsum oder der Produktion bedingungslos zu unterwerfen.

Der Sonntag ist ein Familientag

Als einzigem Tag in der Woche hat die Familie am Sonntag Zeit und Gelegenheit, einen Tag gemeinsam zu verbringen.

Der Sonntag ist der Kitt der Gesellschaft

Der Sonntag gibt der Gesellschaft Stabilität, weil er den Menschen ermöglicht, sich miteinander an einem gemeinsamen freien Tag zu treffen, Erfahrungen auszutauschen,

sich ehrenamtlich zu engagieren oder sich zu qualifizieren. Er bietet die Möglichkeit, sich und die Mitmenschen neu zu entdecken und bietet die Chance soziale und politische Perspektiven in einer Demokratie gemeinsam zu entwickeln.

Der Sonntag ist zum Feiern da

Er ist das größte Geschenk der jüdisch-christlichen Überlieferung an die Menschheit. An ihm sind wir eingeladen, das Fest zu feiern, Kultur zu leben und uns nicht von Arbeit und Geschäftigkeit in Besitz nehmen zu lassen.

Der Sonntag ist der Zeitanker der Gesellschaft

Der Sonntag macht einen dringend notwendigen Zeitrhythmus erst möglich. In einer ständig hektischer werdenden Zeit verpflichtet er zu Entschleunigung und Ruhe. Alle gesellschaftlichen Versuche, ohne diesen Rhythmus zu leben, sind gescheitert.

Der Sonntag ist der Akku für die Woche

Ob Gottesdienst, Sportveranstaltung, Wanderung, Familientreffen oder Lesen, der Sonntag gibt die Zeit, um für die Woche aufzutanken, abzuschalten, sich neu auszurichten.

Der Sonntag ist unbezahlbar

Sonntagsverkauf löst unsere wirtschaftlichen und arbeitsmarktbezogenen Probleme nicht. Durch Sonntagsverkauf hat niemand mehr Geld zum Ausgeben. Aber der Verkauf verlagert sich zugunsten der Umsätze großer Handelskonzerne, in die Einkaufszentren der Städte, schwächt den Einzelhandel, vernichtet reguläre Arbeitsplätze und schafft zunehmend prekäre Arbeitsverhältnisse.

Der Sonntag steht für Arbeitsruhe

Ohne die Arbeitsruhe verschwinden der Zeitrhythmus und der notwendige gesellschaftliche Wechsel von Arbeit und Ruhe. Ohne die Arbeitsruhe wird der Sonntag zum Werktag.

Winfried Gather,

Sprecher der Landesallianz für den freien Sonntag,

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Landesarbeitsgemeinschaft NRW

Trägerorganisationen der Allianz für den freien Sonntag



EAB

